



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-109/007/5442/2022-5  
A. B.

Wien, 17.05.2022

Geschäftsabteilung: VGW-G

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Dr. Köhler über die Beschwerde des A. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (MA 15) vom 17.03.2022, MA 15-DKZ-...-2021-13, betreffend Absonderung nach dem Epidemiegesetz, zu Recht:

I. Gemäß § 7 und § 7a Epidemiegesetz iVm § 28 Abs. 6 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid vom 17.03.2022 wird für rechtswidrig erklärt.

II. Die Stadt Wien als Rechtsträger der belangten Behörde hat dem Beschwerdeführer 737,60 Euro als Schriftsatzaufwand binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe

#### Feststellungen

Mit Bescheid vom 17.03.2022 wurde angeordnet, dass der nunmehrige Beschwerdeführer vom 08.02.2022 bis 18.02.2022 an seinem Aufenthaltsort

gemäß § 7 Epidemiegesetz abgesondert wird. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer an SARS-CoV-2/COVID-19 erkrankt sei.

Der Beschwerdeführer erhob eine Beschwerde gemäß § 7a Epidemiegesetz in der Begründungs-/Ermittlungsmängel geltend gemacht werden. Es wurde die Zuerkennung des Schriftsatzaufwandes geltend gemacht.

Die belangte Behörde legte einen Testnachweis des Beschwerdeführers über einen Corona-Virus-/PCR-Test (Apothekentest) vor, nämlich ein positives Testergebnis vom 07.02.2022 (Ct-Wert 29,39).

#### Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Parteivorbringen sowie dem vorgelegten Absonderungsbescheid und dem Laborbefund (Testergebnis vom 07.02.2022). Es besteht kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist unstrittig; es wurde kein entgegenstehendes Sachverhaltsvorbringen erstattet.

Zur Zustellung des Bescheides vom 17.03.2022 wurde kein Vorbringen erstattet. Die belangte Behörde legte auch keinen Zustellnachweis vor. Dem Vorbringen betreffend verspäteter Bescheiderlassung ist die belangte Behörde nicht entgegengetreten (verspäteter Datenbankeintrag zugestanden). Aus einem „Pandemie-Erhebungsbogen“ der Behörde ergibt sich eine Fallbearbeitung ab 07.03.2022. Es ist nicht anzunehmen, dass der Bescheid vordatiert wurde. Es ergibt sich aus dem Vorbringen und den vorliegenden Aktenstücken, dass eine Bescheiderlassung tatsächlich erst nachträglich erfolgt ist.

#### Rechtliche Beurteilung

§ 7 Abs. 1 Epidemiegesetz normiert, dass Absonderungsmaßnahmen gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen verfügt werden können. Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach § 7 Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen gemäß § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz abgesondert werden.

Die Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915 idF BGBl. II Nr. 21/2020 (in der Folge: Absonderungsverordnung), sieht zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen vor. Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird. Bei einer Infektion mit 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen (§§ 3 und 4 Absonderungsverordnung).

Gegen eine Absonderung kann gemäß § 7a Abs. 1 Epidemiegesetz das Verwaltungsgericht angerufen werden. Gemäß § 7a Abs. 3 Epidemiegesetz gelten für Absonderungsbeschwerden die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG (= Maßnahmenbeschwerden) anwendbaren Bestimmungen des VwGVG. Ist eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Akt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben (§ 28 Abs. 6 VwGVG).

Der angefochtene Bescheid vom 17.03.2022 ist bereits aus folgendem Grund rechtswidrig:

Eine nachträgliche Festlegung des Absonderungszeitraumes ist nicht zulässig. Für eine abgesonderte Person ist von eminentem Interesse, den genauen Absonderungszeitraum bekanntgegeben zu bekommen. Aber auch wegen der gebotenen Belehrung über Rechtsschutzmöglichkeiten sowie den mit einer Absonderung in Zusammenhang stehenden Verhaltenspflichten und Verboten besteht aus Sicht des Betroffenen Bedarf an einer möglichst frühzeitigen, nachvollziehbaren und nachweisbaren Anordnung. Somit besteht keine rechtliche Grundlage dafür, im Nachhinein, d.h. rückwirkend eine Absonderung auszusprechen (VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173, insb. Rz 15 und 33).

Es kann entsprechend dieses Erkenntnisses in einem Bescheid der Absonderungszeitraum frühestens mit der Ausstellung des Bescheides beginnen. Bezüglich des Rückwirkungsverbotes ist auch zu beachten, dass es keine Geringfügigkeitsgrenze gibt und bereits das Rückdatieren um einen Tag unzulässig wäre.

Der Bescheid vom 17.03.2022 bezieht sich auf einen zurückliegenden Absonderungszeitraum im Monat davor und ist deshalb gemäß § 7 und § 7a Epidemiegesetz iVm § 28 Abs. 6 VwGVG für rechtswidrig zu erklären.

Für eine Aufhebung der gegenständlichen Absonderung bestand in der gegenständlichen Konstellation (Absonderung bereits außer Kraft getreten bzw. beendet) keine Grundlage.

Was den Hinweis in der Beschwerde auf das Vorerkenntnis vom 12.01.2022, VGW-109/007/17214/2021-5, betrifft, ist anzumerken, dass auch Mandatsbescheide zu begründen sind. Allerdings bewirkt nicht jeder Begründungsmangel die Rechtswidrigkeit des Absonderungsbescheides, sondern nur ein wesentlicher Mangel (vgl. zur Schubhaft VwGH 05.10.2017, Ro 2017/21/0007; siehe auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 60 Rz 35 f zum tragender Teil einer Bescheidbegründung und der Wesentlichkeit eines solchen Verfahrensmangels). Auch wenn für einen Mandatsbescheid zur Absonderung einer Person kein (weitergehendes) Ermittlungsverfahren durchzuführen ist, sind gewisse Grundinformationen zur Beurteilung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Behörde erforderlich.

Warum aus Sicht der Behörde die Voraussetzungen für eine Absonderung vorliegen, sollte für eine abgesonderte Person noch vor Beschwerdeerhebung erkennbar sein. Ein Adressat einer Absonderungsmaßnahme sollte nachvollziehen und hinterfragen können, ob und warum er krank, krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig iSd § 7 Epidemiegesetz ist. Dies setzt voraus, dass man zumindest weiß, welche Person positiv auf den Corona-Virus getestet wurde.

Wird eine Person positiv auf den Corona-Virus getestet, gilt sie als erkrankt an COVID 19. Ein klinischer Befund zusätzlich zu einem positiven Virusnachweis ist

bei der Krankheit COVID-19 nicht vorgesehen. Bereits ein positiver Laborbefund (Nachweis des Virus) gilt bei COVID-19 als Krankheitsfall (vgl. VGW-109/007/917/2022-9).

Gegenständlich gab es einen positiven Test des Beschwerdeführers. Ein Begründungsmangel kann gegenständlich nicht erkannt werden.

Für Beschwerden gemäß § 7a Abs. 1 Epidemiegesetz gelten gemäß § 7a Abs. 3 Epidemiegesetz die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG. Dies umfasst auch die Regeln über Kostenersatz (§ 35 VwGVG). Gemäß § 35 Abs 2, 4 und 7 VwGVG iVm § 1 Z 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung wird dem Antrag des Beschwerdeführers auf Ersatz seiner Aufwendungen Folge gegeben. Die Stadt Wien hat als Rechtsträger der belangten Behörde (Magistrat der Stadt Wien) dem Beschwerdeführer die Aufwendungen für den Schriftsatzaufwand in Höhe von 737,60 Euro binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.

Es wurde kein Verhandlungsantrag gestellt und steht bereits auf Grund der Aktenlage fest, dass der Absonderungsbescheid für rechtswidrig zu erklären ist. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist unstrittig; es gibt kein zu erörterndes oder zu würdigendes Vorbringen. Eine weitere Klärung durch eine Verhandlung war nicht zu erwarten. (§ 24 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 VwGVG).

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Rechtslage ist aufgrund der zitierten Bestimmungen klar (§§ 7 und 7a Epidemiegesetz und § 28 Abs. 6 VwGVG) und durch einschlägige Rechtsprechung geklärt (siehe insbesondere VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173). Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Köhler  
Richter